SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – DIWASS und eANV

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet zum elektronischen Datenaustausch im Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Dieses unterscheidet sich in vielen Punkten vom nationalen elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV).

Welche Unterschiede bestehen bei der Systemarchitektur?

In DIWASS und im eANV gibt es jeweils zentrale Plattformen: in DIWASS das von der EU-Kommission bzw. in deren Auftrag betriebene zentrale System für den Datenaustausch innerhalb der EU, im eANV die von den Bundesländern bzw. in deren Auftrag betriebene Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) für den Datenaustausch in Deutschland. An beide Plattformen sind kommerzielle Softwarelösungen und Behördensysteme über vorgegebene Schnittstellen angebunden, so dass die Daten mit der Software bzw. den Behördensystemen erstellt und ausgetauscht werden können. Außerdem verfügen beide Plattformen über Internetseiten, die eine kostenlose Teilnahme am Verfahren ermöglichen: bei DIWASS die entsprechende Website (derzeit noch nicht freigeschaltet), beim eANV das sog. Länder-eANV.

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Systemen besteht in den Kommunikationswegen: Während die eANV-Softwarelösungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten auch untereinander Daten austauschen können und die Nutzung der ZKS-Abfall zwingend nur für die Kommunikation mit den Behörden vorgegeben ist, erfolgt der Datenaustausch mit dem zentralen DIWASS-System sternförmig: Die Softwarelösungen und Behördensysteme senden einerseits alle Informationen und Dokumente über die vorgegebenen Schnittstellen ausschließlich an das zentrale System und sie rufen andererseits dort auch Daten wieder ab.

Hinzu kommt, dass die ZKS-Abfall lediglich als elektronisches Postfach fungiert; Nachrichten werden hier nur temporär gespeichert, nämlich nur solange, bis sie vom Adressaten abgerufen werden. Die rechtlich erforderliche Datenspeicherung für mindestens drei Jahre (elektronische Registerführung) erfolgt mittels der kommerziellen Softwarelösungen bzw. der Behördensysteme. Bei Nutzung des Länder-eANV müssen sich die Abfallwirtschaftsbeteiligten selbst um eine strukturierte Datenaufbewahrung kümmern. Die zentrale DIWASS-Plattform speichert hingegen alle Daten fünf Jahre lang, so dass sie den Abfallwirtschaftsbeteiligten und Behörden während dieser Zeit zur Verfügung stehen. Zusätzlich erfolgt eine Speicherung in den genutzten kommerziellen Softwarelösungen und Behördensystemen. Abfallwirtschaftsbeteiligte haben jeweils Zugriff auf alle Informationen und Dokumente, die sie selbst eingereicht haben, bzw. zu Verbringungen, an denen sie beteiligt sind. Bei Beförderern ist dies beschränkt auf Unterlagen zu ihren eigenen Transporten (Notifizierungsformular, behördliche Zustimmungen, Begleitformulare, Anhang-VII-Formulare). Die Behörden können im zentralen System und in ihren Behördensystemen alle Informationen und Dokumente zu Verbringungen von notifizierungspflichtigen und grün gelisteten Abfällen einsehen, sofern die Verbringungen ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Kontrollbehörden (z. B. Zoll, BALM, Polizei) haben über das zentrale System Zugriff auf Informationen und Dokumente zu allen Verbringungen. Zudem kann auch die EU-Kommission auf alle Informationen und Dokumente zugreifen.

Welche Unterschiede bestehen beim Datenaustausch?

Im eANV werden alle Daten in Form von strukturierten xml-Dateien ausgetauscht. pdf-Anhänge sind Ausnahmen (z. B. bei Laboranalysen) und sollen nicht größer als 1 bis 5 MB sein. Außerdem werden die einzelnen Erklärungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten und Behörden in elektronischen Schichten (Layern) „gestapelt“. Die Beteiligten versenden immer die Gesamtheit aller bisherigen Erklärungen, also die elektronische „Gesamtakte“ im jeweiligen Verfahrensstadium. Die Richtigkeit und Vollständigkeit jeder Erklärung muss dabei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt werden.

SAM

In DIWASS werden hingegen nur die vorgegebenen Formulare als strukturierte Dateien ausgetauscht (Notifizierungsformular, Begleitformular, Formular für vorläufige Verfahren, Anhang-VII-Formular). Alle anderen Informationen sind als Dateianhänge im pdf- oder jpg-Format zu übertragen, wobei beliebig viele Anhänge angehängt werden können und jeder Anhang bis zu 32 MB groß sein darf. Der Inhalt jeder beigefügten Datei ist im DIWASS-System mit einer strukturierten Einzelangabe zu bezeichnen. Die Beteiligten übersenden außerdem immer nur die im jeweiligen Verfahrensstadium abzugebenden Erklärungen als Teilnachrichten und keine vollständige aktualisierten Vorgänge. Die Teilnachrichten werden erst im zentralen System zusammengeführt und aktualisieren bzw. ergänzen dort die bereits vorhandenen Informationen und Dokumente. Umgekehrt werden die im zentralen System eingehenden Teilnachrichten immer auch mit dem Datenbestand der betroffenen kommerziellen Softwarelösungen und Behördensysteme synchronisiert, so dass sich der vollständige Vorgang auch dort erst nach und nach aufbaut. Die Teilnachrichten werden zudem nicht qualifiziert elektronisch signiert. Es reicht aus, wenn sie von einem in DIWASS registrierten und angemeldeten Nutzer abgegeben, d. h. authentifiziert werden. Dabei speichern die Systeme den Namen und die Funktion der authentifizierenden Person sowie den Zeitpunkt der Authentifizierung.

Welche Unterschiede bestehen bei der Registrierung?

Sowohl DIWASS als auch das eANV erfordern eine Registrierung. Für die Teilnahme am eANV bedarf es einer rollenspezifischen Registrierung bei der ZKS-Abfall. Erforderlich ist die vorherige behördliche Vergabe einer Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer, also einer Betriebsnummer gemäß § 28 Nachweisverordnung. Registriert wird jeweils das Unternehmen bzw. der Unternehmensstandort. Die mit der Abgabe von Erklärungen beauftragten Beschäftigten müssen nicht registriert werden; sie benötigen aber personenbezogene Signaturkarten, um im eANV Erklärungen für das Unternehmen oder den Standort abgeben zu können.

Für DIWASS ist hingegen sowohl eine Standortregistrierung unter Angabe einer Hauptidentifikationsnummer (EORI-Nummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer, hilfsweise Betriebsnummer nach § 28 Nachweisverordnung) als auch eine Nutzerregistrierung notwendig. Einzelheiten ergeben sich aus der Kurzinfo „DIWASS“. Der Grund für die zusätzliche Nutzerregistrierung ist der Verzicht auf qualifizierte elektronische Signaturen: Die Registrierung soll sicherstellen, dass nur autorisierte Nutzer Erklärungen für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensstandort abgeben dürfen.

Voraussetzung für die Erstellung einer Notifizierung oder eines Anhang-VII-Formulars in DIWASS ist, dass alle im Einzelfall Beteiligten (Standorte und Nutzer) bereits registriert sind. Das betrifft den Notifizierenden bzw. Veranlasser der Verbringung, alle Beförderer, den Empfänger bzw. die Verwertungs-/Beseitigungsanlage, bei Notifizierungen in eine vorläufige Anlage auch die nachgeschalteten Anlagen und bei Verbringungen durch einen Händler/Makler im Regelfall zusätzlich den Abfallerzeuger. Erst nach der Registrierung können die Beteiligten in DIWASS identifiziert werden; erst dann kann ihnen im System ein elektronischer Vorgang zur Bearbeitung bzw. zur Abgabe von Erklärungen zugewiesen werden. Damit ist es technisch ausgeschlossen, dass ein Notifizierender bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen Unternehmen beauftragt (z. B. Beförderer oder Anlagenbetreiber), die nicht in DIWASS registriert sind.

Weitere Infos:

Deutschland: https://www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung

Rheinland-Pfalz: https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung

Länder-eANV: https://www.gadsys.de/nachweisverordnung

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de